Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 27.11.1825 publ. 01.12.1825

Wichtige enthalten, befonders eine hinreis chende Bezeichnung der Person des Schulds ners, und, ben Specialhypotheken des vers pfandeten Grundstücks.

Hiernach haben sich Alle und Jede, inde besondere Unsere Gerichte, auch in den schon anhängigen Concursen so weit thunlich zu ache ten, insbesondere sind nach den declaratorieschen Bestimmungen sub N. 5. und 10. auch alle vor Erlassung dieser Verordnung existent gewordene Fälle, in so fern sie nicht durch rechtskräftige Urtheile bereits entschieden sind, zu beurtheilen.

Urkundlich Unferer 2c.

33) Regierungs : Bekanntmachung vom 27. Novemb. 1825., publ. am 1. December e. a.

Da die Regel, wonach einem Umte nicht Competenzbe= stimmung zur verstattet ist, sich zu Aufnahme eines Actes freiwilligen Ge- willkuhrlicher Gerichtsbarkeit in einen andern richsbarkeit, in Umtobezirk zu begeben, ben den gemischten, ben gemifchten, und in ihren und in ihren Granzen zum Theil streitigen Granzen zum Jurisdictionsbezirken der ftadtischen und ber Theilstreitigen, landesherrlichen Behörden zu Oldenburg und bezirken bergan- Delmenhorft, nicht festgehalten werden konnte, vesherrlichen fo hat sich schon vor der Französischen Occudesherrlichen Behörden zu pation die Observanz gebildet, und nach Wie-Olbenburg und berherstellung der alten Verfassung erhalten, Delmenhorft. wonad